

Beitragsordnung des Vereins „Bildung, die bleibt“

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge gemäß § 6 der Satzung des Vereins „Bildung, die bleibt“.

§ 2 Beitragsjahr

Das Beitragsjahr ist identisch mit dem Geschäftsjahr des Vereins und beginnt am **01. August** und endet am **31. Juli** des Folgejahres.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Eintritts in den Verein. Bei unterjährigem Eintritt ist der Beitrag anteilig zu entrichten.

§ 4 Beitragshöhen

Die Mindestmitgliedsbeiträge betragen jährlich:

- **Erwachsene** (ab 18 Jahre): 60,00 EUR
- **Partner** (zwei Erwachsene): 100,00 EUR
- **Ermäßigung** (z. B. für Studierende, Auszubildende, Rentner*innen, Erwerbslose; auf Antrag): 30,00 EUR
- **Fördermitglieder:** 24,00 EUR
- **Ehrenmitglieder:** beitragsfrei

§ 5 Freiwillige Beitragserhöhung

Alle Mitglieder (auch Fördermitglieder und Ehrenmitglieder) haben die Möglichkeit, ihren Mindestmitgliedsbeitrag nach § 4 auf freiwilliger Basis zu erhöhen. Der erhöhte Beitrag kann beim Eintritt oder zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres festgelegt und jederzeit geändert werden. Der Differenzbetrag gilt als freiwillige Spende.

§ 6 Fälligkeit und Beitragseinzug

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum **1. August** eines Jahres im Voraus fällig.
- (2) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag anteilig auf volle Monate berechnet; der Eintrittsmonat zählt als voller Monat.
- (3) Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch das SEPA-Lastschriftverfahren.

- (4) Rücklastschriftgebühren, die aufgrund fehlerhafter oder nicht gedeckter Konten entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch die Beitragspflicht.

§ 7 Beitragserlass und -stundung

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch die Gründungsversammlung am 07.04.2025 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.08.2025 in Kraft.